
Vorname, Nachname

Straße, PLZ, Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

BG „Bergrheinfeld sagt NEIN zu SuedLink und Folgeprojekten“
 Herrn Christian Göb
 Hirtengasse 4
 97493 Bergrheinfeld

Aufnahmeantrag in die Beteiligungsgemeinschaft „Bergrheinfeld sagt NEIN zu SuedLink und Folgeprojekten“

Ich werde durch den Ausbau der Gleichstromleitung SuedLink - Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) - Abschnitt D beeinträchtigt als

- Kommune
- Mieter (Privatperson)
- Eigentümer/Erbbauberechtigter/Nießbraucher/sonstig dinglich Berechtigter
- Gewerbebetreibender/Betriebsinhaber

(Zutreffendes ankreuzen/evtl. Anlage: Unterlagen)

am Wohnort/Standort: _____

Bezeichnung des betroffenen Grundstücks, Flurstück-Nr(n) (evtl.
 weitere Ausführungen als Anlage), Anschrift

Die Firma Tennet hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens nach § 4 ff. NABEG für das Vorhaben Wilster-Grafenrheinfeld und verbindliche Ausweisung eines Trassenkorridors für die SuedLink gestellt. Mit dem Abschluss der Bundesfachplanung wird die Raumverträglichkeit der ausgewiesenen Trassenkorridore und deren Geeignetheit im Hinblick auf Umweltbelastungen und sonstige öffentliche und private Belange endgültig für das spätere Planfeststellungsverfahren geregelt.

Gemäß § 9 NABEG beteiligt die Bundesnetzagentur Öffentlichkeit und Betroffene nach der Auslegung der Unterlagen: „Jede Person, einschließlich Vereinigungen, kann sich innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer Auslegungsstelle zu den beabsichtigten Trassenkorridoren äußern (§ 9 VI NABEG). Zu den rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt (§ 10 NABEG).

Durch den solidarischen Zusammenschluss von Einwendern, Betroffenen und sonstigen Gegnern der Trassenführung in einer Beteiligungsgemeinschaft sollen die Kosten des Verfahrens für die Einzelnen erträglich gehalten werden. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags und der Überweisung eines einmaligen **Fixbetrages in Höhe von 150,- EURO (BG-Anteil)** auf das Sonderkonto der Beteiligungsgemeinschaft Bergrheinfeld sagt NEIN zu SuedLink und Folgeprojekten - **Konto: Jagdgenossenschaft Bergrheinfeld** - Konto-Nr.: 10 75 012 50 (IBAN: DE17 7906 9010 0107 501 250) BLZ 790 690 10 bei der VR Bank Schweinfurt wird der Antragssteller BG-Mitglied gemäß den auf der Rückseite genannten Bedingungen. Die BG beauftragt die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte PartG mbB und - erforderlichenfalls - Sachverständige, um die Argumente gegen SuedLink und Folgeprojekte darzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags entsteht **kein Mandat des einzelnen Antragstellers** für die genannte Kanzlei, um etwaige individuelle Einzelinteressen zu verfolgen. Auftraggeberin ist die BG.

§ 1

Aufnahme in die BG „Bergrheinfeld sagt NEIN zu SuedLink und Folgeprojekten“

- (1) Der Antragsteller stellt hiermit den Antrag auf Aufnahme in die Beteiligungsgemeinschaft „Bergrheinfeld sagt NEIN zu SuedLink und Folgeprojekten“ (im Folgenden: BG).
- (2) Die BG wird zum 15.05.2017 mit den Antragstellern gegründet, die bis zu diesem Zeitpunkt ihren Antrag eingereicht haben. Anteiler im Sinne der BG-Gründung sind sämtliche Personen, die einen Anteil auf das Konto 10 75 012 50, bei der VR Bank Schweinfurt zum Gründungszeitpunkt eingezahlt haben. Die Anteiler werden in einer Liste geführt, die als Anhang der Gründungsvereinbarung beigefügt wird. Den Anteilern steht kein Entnahmerecht zu.
- (3) Die BG stimmt der Aufnahme des Antragsstellers zu. Damit ist der Antragsteller mit der Unterschrift unter diesem Antrag aufgenommen.
- (4) Der Antragsteller bevollmächtigt die Geschäftsführung, weitere Mitglieder in die BG aufzunehmen.

§ 2

Gegenstand der BG

- (1) Die BG wird gegründet, um die Anteiler finanziell und organisatorisch in die Lage zu versetzen, durch Anwälte und Sachverständige ihren Argumenten im Verfahren mehr Gewicht zu verleihen. Hierfür mandatiert die BG die Rechtsanwaltskanzlei Baumann Rechtsanwälte PartG mbB. Diese wird für die BG Argumentationshilfen, Mustereinwendungen etc. erarbeiten und die gegen die SuedLink gerichteten Gesichtspunkte im Verfahren vorbringen.
- (2) Die BG verfolgt den alleinigen Zweck, dass Projekt SuedLink und Folgeprojekte, speziell Korridor Nr. 114 sowie die Konverterstandorte Nr. 8 mit der zugehörigen Freileitungsmaßnahme 184 und Nr. 24 mit der zugehörigen Freileitungsmaßnahme 185 zu verhindern. Diesem Ziel stimmen die Antragsteller ausdrücklich zu.

§ 3

Geschäftssitz/Geschäftsjahr/Geschäftsführung

- (1) Der Sitz der BG ist Bergrheinfeld.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit der Geschäftsführung der BG werden von den Anteilern aus Ihrer Mitte maximal drei Geschäftsführer bestellt. Zum Gründungszeitpunkt sind dies Christian Göb, Norbert Kolb und Armin Wahler. Die Geschäftsführer sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Alle den Anteilern durch Gesetz oder durch diese Vereinbarung zugewiesenen Entscheidungen werden durch mehrheitliche Anteilerbeschlüsse getroffen. Für die Kontrolle eines jeden Gesellschafters gilt § 716 BGB¹.

§ 4

Vertragsdauer, Ausscheiden von Anteilern

- (1) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die BG endet jedoch spätestens mit dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens. In diesem Falle erfolgt eine Auszahlung des verbleibenden Gemeinschaftsvermögens an die Anteiler entsprechend der eingezahlten Anteile, es sei denn die BG Bergrheinfeld sagt NEIN zu SuedLink und Folgeprojekten beschließt, die Anteile für eine Klage gegen den Ausbau der Suedlink-Trasse zur Verfügung zu stellen. Der Auszahlungsanspruch ist nicht pfändbar.
- (2) Die Beteiligungsgemeinschaft kann sich durch Mehrheitsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit auflösen. Der Tod eines Anteilers berührt den Fortbestand der Beteiligungsgemeinschaft nicht; sie wird mit den Erben des verstorbenen Anteilers fortgesetzt.
- (3) Die Ausschließung eines Anteilers ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des betroffenen Anteilers zulässig. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Anteiler die Interessen der BG in schuldhafter Weise grob verletzt hat bzw. wenn den übrigen Anteilern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Anteilers der Bestand der Beteiligungsgemeinschaft ernstlich gefährdet wäre. Eine Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens an den ausgeschlossenen Anteiler erfolgt dann nicht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Die Abtretung eines Anteils der Beteiligungsgemeinschaft an einen Dritten ist nur mit Zustimmung sämtlicher Anteiler zulässig.
- (2) Änderungen dieses Vertrags sind nur einstimmig möglich. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags insgesamt nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen oder umzu-deuten, dass der mit ihnen bezweckte Erfolg möglichst weitgehend erreicht wird. Ist dies rechtlich nicht möglich oder enthält der Vertrag eine sonstige Lücke, so ist der Vertrag unter Berücksichtigung seiner allgemeinen Zielsetzung durch eine Regelung zu ergänzen, die derjenigen entspricht, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht eine Unwirksamkeit auf eine mit diesem Vertrag bestimmten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das dem vereinbarten Maß am nächsten kommenden zusätzlichen Maß als vereinbart. Sollte keine interessengerechten Lösungen gefunden werden, gelten im Zweifel die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Ist die Vereinbarung - aus welchem Grund auch immer - rechtlich unheilbar unwirksam, werden nicht verwendete Einlagen zurückgezahlt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

¹ (1) Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.

(2) Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechts nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.